

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

|  |          |
|--|----------|
| <b>OVG NRW erklärt Vorratsdatenspeicherung für europarechtswidrig: für TK-Anbieter empfiehlt sich zeitnahe Eilrechtsschutz</b> | <b>2</b> |
| <b>Smart Meter Rollout – Tendenz zur Bildung von Einkaufsgemeinschaften zu verzeichnen</b>                                     | <b>2</b> |
| <b>Ihre Ansprechpartner</b>  | <b>4</b> |
| <b>Bestellung und Abbestellung</b>   | <b>4</b> |

---

## ***OVG NRW erklärt Vorratsdatenspeicherung für europarechtswidrig: für TK-Anbieter empfiehlt sich zeitnaher Eilrechtsschutz***

***Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit unanfechtbarem Beschluss vom 22. Juni 2017 (Az. 13 B 238/17) auf den erstinstanzlich abgelehnten Eilantrag eines Münchner TK-Anbieters hin entschieden, dass die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Das im Dezember 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung schreibt TK-Anbietern - zu denen auch viele Stadtwerke gehören - grundsätzlich vor, ab dem 1. Juli 2017 Verbindungsinformationen ihrer Kunden zehn Wochen und Standortdaten einen Monat lang zu speichern.***

Die gesetzlich vorgesehene Speicherpflicht sei angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. Dezember 2016 (Rs. C-203/15 und C-698/15) jedenfalls in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht mit Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG vereinbar. Die Speicherpflicht erfasse pauschal die Daten nahezu aller Nutzer von Telefon- und Internetdiensten, kritisiert das Gericht.

Unklar ist derzeit noch, ob und wie die Bundesnetzagentur es ohne Einschreiten des Gesetzgebers allen TK-Anbietern untersagen könnte, das europarechtswidrige Gesetz ab 1. Juli 2017 anzuwenden, da der Beschluss des OVG NRW nur im Verhältnis zu der dortigen Antragstellerin gilt, nicht aber für alle TK-Anbieter.

Um zum einen die Grundrechte ihrer Kunden zu schützen, als auch unnötige Ausgaben für die Einrichtung einer Vorratsdatenspeicherung zu vermeiden, ist es für TK-Anbieter nun prinzipiell empfehlenswert, zeitnah Eilrechtsschutz zu stellen. Bei einer Antragstellung in dieser Sache, die angesichts der klaren Linie des OVG NRW hohe Erfolgsaussichten verspricht, unterstützen wir Sie gerne.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603  
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Viktoria Lehner, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1556  
E-Mail: viktoria.h.lehner@de.pwc.com

## ***Smart Meter Rollout – Tendenz zur Bildung von Einkaufsgemeinschaften zu verzeichnen***

***Skaleneffekte unter Beachtung vergabe- und kartellrechtlicher Vorgaben realisieren!***

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und dessen Preisobergrenzen stellen die Verteilernetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber vor große Herausforderungen. Den Preisobergrenzen begegnen insbesondere kleine und mittlere Stadtwerke immer häufiger.

---

figer durch Kooperationen. Eine in unserer Beratungspraxis vermehrt genutzte Kooperationsform ist die Einkaufsgemeinschaft. Hintergrund ist, dass sich bei der vorab durchzuführenden Markterkundung regelmäßig abzeichnet, dass sich bei der Bündelung von Beschaffungsbedarfen Skaleneffekte realisieren lassen. Dies gilt beispielsweise für GWA- bzw. MDM-Dienstleistungen (Full Service oder Software as a Service, SaaS). Insoweit bietet sich die sogenannte gelegentliche gemeinsame Auftragsbeschaffung an. Erforderlich in diesem Zusammenhang ist der Abschluss einer Vereinbarung der kooperierenden Stadtwerke über eine solche gelegentliche gemeinsame Auftragsbeschaffung mit den vergaberechtlich vorgegebenen Mindestinhalten. Diese Vereinbarung ist zudem aufgrund der mit der Einkaufsgemeinschaft verbundenen Nachfragebündelung kartellrechtlich abzusichern.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin , Tel.: +49 40 6378 - 8005  
E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.